

		AZ:	- 10.1 - Holger Krüger
--	--	-----	------------------------

Mitteilung-Nr.: 0217/2013/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	17.03.2015	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Verhältnis zwischen
Selbstverwaltung und Verwaltung**

B e g r ü n d u n g :

Ratsherr Kühl hat im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses am 27.01.2015 die Bitte geäußert, der Fachdienst Recht möge eine kurze Darstellung zur Rolle der Selbstverwaltung im Zusammenwirken mit der Verwaltung verfassen, um dies insbesondere den Mitarbeitern/innen in der Verwaltung noch einmal zu verdeutlichen.

Dieser Bitte kommt die Verwaltung hiermit nach.

Die beigefügte Stellungnahme des Fachdienstes Recht wird dem Hauptausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt. Sie wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung sodann über das Protokoll bekannt gegeben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass dem Prinzip der Selbstverwaltung der Gedanke zugrunde liegt, dass die Bürger die Angelegenheiten ihrer örtlichen Gemeinschaft selbst regeln und verwalten sollen. Dieses Recht ist in Art. 28 Abs. 2 GG verankert.

Bei den Aufgaben der Gemeinde muss zwischen Selbstverwaltungsaufgaben und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung unterscheiden werden.

Im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben ist zudem zwischen freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben zu unterscheiden.

Bei den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben entscheidet die Gemeinde allein über das „Ob“ und „Wie“ der Aufgabenerledigung, wobei man sich angesichts der tatsächlichen Bedürfnisse auch der freiwilligen Aufgaben regelmäßig nicht ziehen können.

Grenzen sind dabei vornehmlich durch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde vorgegeben. Bei den Pflichtaufgaben ist per Gesetz oder Verordnung festgelegt, dass Aufgaben wahrgenommen werden müssen. Das „Wie“ der Aufgabenerledigung bleibt der Gemeinde überlassen.

Die Gemeindevertretung ist dabei oberstes willensbildendes Organ.

Im Bereich der Weisungsaufgaben liegt die alleinige Verantwortung beim Oberbürgermeister. Es handelt sich um übertragene staatliche Aufgaben, für deren Ausführung der Oberbürgermeister zuständig ist.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

Stellungnahme des Fachdienstes Recht vom 18.02.2015